

Zusatzvereinbarungen zur HDI Comfort - Wohngebäudeversicherung (ZV Comfort 2008 - Wert 1914) - GB 100:41

In Ergänzung der HDI Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008-M-Wert 1914) – gelten folgende Haftungserweiterungen:

Grobe Fahrlässigkeit:

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (siehe § 28 Nr. 3 VGB 2008-M).
2. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro je Versicherungsfall verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Fahrzeuanprall

1. In Erweiterung vom § 4 Nr. 1a) VGB 2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen betrieben werden.

Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 c) VGB 2008-M gilt für die Mitversicherung von Carports, Gewächs- und Gartenhäusern, Grundstückseinfriedigungen (auch Bewuchs und Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M) erhöht.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, ersetzen wir nur, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M) begrenzt.
4. Keine Entschädigung wird geleistet, sofern Sie Versicherungsschutz gegen die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schäden durch einen anderweitigen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) erlangen können.

Böswillige Beschädigung

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB 2008 –M ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 1 VGB 2008-M) durch böswillige Beschädigung.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).

2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen;
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
4. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 24 Nr. 5a) VGB 2008 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 VGB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) VGB 2008-M auf 25 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M), erhöht.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet

worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 2 Nr. 1 a) VGB 2008-M.
6. Die Entschädigung ist auf 25 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M, begrenzt.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Die Entschädigungsgrenze für versicherte Mehrkosten gemäß § 26 Nr. 4 VGB 2008-M gilt auf 15 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M) erhöht.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. In Ergänzung zu § 2 VGB 2008-M ersetzen wir notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
3. Es gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro.

Mietausfall für Wohnräume

In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2008-M wird der Zeitraum für den Ersatz von Mietausfall und ortsüblichem Mietwert auf 24 Monate verlängert.

Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2008-M ersetzen wir auch

- a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) den ortsüblichen Mietwert von Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zugemutet werden kann.
- c) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert haben.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die von Ihnen selbst genutzte Wohnung im versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen sowie den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung und/oder die Nutzung anderer im Gebäude verfügbarer Wohnräume nicht zugemutet werden kann.
2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.

3. Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M), begrenzt.

Telefonkosten

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008-M leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 Euro begrenzt.

Wiederherstellung von Daten und Programmen

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - b) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008), begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort
6. Ist auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, ersetzen wir etwaige Kosten.
7. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Bisschäden durch Nagetiere

In Erweiterung § 4 VGB 2008-M ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Es gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.

Sofern die Gefahr Feuer versichert ist, gilt Folgendes:

Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung von § 5 Nr. 7 VGB 2008-M ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

Sengschäden

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 5 VGB 2008-M ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M).

Sofern die Gefahr Leitungswasser versichert ist, gilt Folgendes:

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

Die Entschädigungsgrenze gem. § 7 Nr. 3 VGB 2008-M gilt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) VGB 2008-M), erhöht.

Bruchschäden an Gasrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2008-M ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung.

Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2008-M gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2008-M sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Filter selbst gilt nicht als versichert.
3. Satz 2 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2008-M gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008-M sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, Lüftungs- und Gasrohren versichert.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchverschluss). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2008-M im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Armatur auf 500 Euro begrenzt.

Medienverlust

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir den Mehrverbrauch von
 - a) Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 oder § 7 VGB 2008-M entsteht,
 - b) Gas und Heizöl der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2008-M entsteht und Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Wasch- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008-M sind geplatze Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

Die Entschädigung ist je Schlauch auf 60 Euro begrenzt.

Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2008-M sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet sind.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2a VGB 2008-M). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Sie und wir können die Vereinbarung über die Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren mit einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Prämien werden anteilig erstattet.
5. Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Wasserableitungsrohren.

Sofern die Gefahr Sturm versichert ist, gilt Folgendes:

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008-M ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm

umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn die ursächliche Gefahr (Blitzschlag oder Sturm) gemäß § 4 Nr. 1 a) oder c) VGB 2008-M innerhalb des Vertrages mitversichert ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.